

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Volle steuerliche Anrechnung der Kosten für die Kinderbetreuung»; Rechtsgültigkeit

2025/463

vom 4. Februar 2026

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die formulierte Gesetzesinitiative «Volle steuerliche Anrechnung der Kosten für die Kinderbetreuung» für rechtsungültig zu erklären. Der Antrag stützt sich auf ein Gutachten des Rechtsdiensts von Landrat und Regierungsrat. Die Initiative verlangt, dass neu ein unbegrenzter Abzug der Kosten für die Kinderbetreuung durch Drittpersonen eingeführt werden soll.

Die Forderung des Volksbegehrens, so argumentiert der Rechtsdienst, verstösst ohne eine betragsmässige Obergrenze gegen Art. 9 Abs. 2 Bst. m des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG). Darin heisst es, dass ein Abzug «bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag» erlaubt sei». Bereits der Titel der Initiative bringt klar zum Ausdruck, dass es an einer solchen Obergrenze eben gänzlich fehlen soll. Bezüglich des Kinderdrittbetreuungsabzugs nach Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG hätten verschiedene kantonale Gerichte auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 9C_213/2023 vom 30. April 2024; Erwägung 6.1) verwiesen und sie gingen ebenfalls von einer kantonalen Verpflichtung aus, diesen Drittbetreuungsabzug zwingend zu begrenzen. Mit dem vorliegend ausformulierten Initiativtext werde deshalb offensichtlich Bundesrecht verletzt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 30. Oktober 2025 an die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage in ihren Sitzungen am 17. November, am 15. Dezember 2025 sowie am 19. Januar 2026 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion. An den Beratungen vom 15. Dezember 2025 und 19. Januar 2026 hat auch Finanzdirektor Anton Lauber teilgenommen. Die Kommission hat im Rahmen ihrer Beratungen als Vertretung des Initiativkomitees Christoph Buser und Michael Köhn, Direktor und stv. Direktor der Wirtschaftskammer Basel-Land, angehört. René Bolliger und Marielle Stier, stv. Leiter bzw. Mitarbeiterin des Rechtsdiensts, haben die juristischen Argumente erläutert, die dem Antrag auf Ungültigerklärung zu Grunde liegen.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat eine ausgiebige Diskussion zur Rechtsgültigkeit der vorliegenden Initiative geführt. Dabei spielt insbesondere die Frage eine Rolle, ob die Rechtsungültigkeit offensichtlich sei oder nicht. Letztendlich war es für die Kommission entscheidend, dass beim Kinderdrittbetreuungsabzug im Steuerharmonisierungsgesetz klar geregelt ist, dass der Abzug im kantonalen Recht

eine Obergrenze benötigt – was bei dieser Initiative aber nicht der Fall ist. Da die Initiative aus Sicht der Kommission damit gegen Bundesrecht verstößt, wird dem Landrat beantragt, die Initiative als rechtsungültig zu erklären. Sie folgt damit dem Antrag des Regierungsrats.

Einen wichtigen Teil der Diskussion nahm der Vergleich mit der Prämienabzugsinitiative (vgl. [2024/651](#)) ein. Bei dieser Initiative wird ebenfalls ein Abzug ohne Maximalgrenze gefordert – und die Initiative wurde vom Landrat als gültig erklärt. Die Vertreter des Rechtsdiensts argumentieren, dass der Unterschied bei den Steuerabzügen für die Krankenkassenprämien darin liege, dass dieser Abzug sich indirekt durch die Höhe der Krankenkassenprämien bestimmt. Dieser Betrag variiere, aber es sei durch die Gesetzgebung eine Obergrenze gegeben. Man sei nicht frei, was zum Abzug komme, sondern die Prämien werden durch das Bundesamt für Sozialversicherungen jährlich genehmigt. Die Vertreter des Initiativkomitees argumentierten, der Abzug in der vorliegenden Initiative sei aus ihrer Sicht ebenfalls begrenzt, denn erstens müsse eine Voraussetzung einer Drittbetreuung vorhanden sein und zweitens spiele das Leistungsfähigkeitsprinzip hinein, denn nur wer tatsächlich Kosten habe und Steuern zahlt, könne diese auch abziehen. Einige Kommissionmitglieder wollten wissen, ob sich der Abzug nicht durch die Kita-Kosten oder durch den Lohn einer Betreuungsperson auch in einem ähnlichen Sinn wie die Krankenkassenprämien begrenzen würde. Die Vertreter des Rechtsdiensts erklärten, dass es aber mindestens einen bestimmbaren Betrag im Sinn einer Obergrenze benötige, weil die natürliche Begrenzung durch effektive Kosten nach dem Erachten des Rechtsdiensts nicht genügen.

Einige Stimmen monierten, dass es schwer vermittelbar sei, wenn die eine Initiative («Prämienabzug für alle») als rechtsgültig erklärt werde, die hier vorliegende hingegen nicht – obwohl der Fall sehr ähnlich liege. Ein Kommissionmitglied hingegen fand, dass der Vergleich mit dem Krankenkassenprämien-Abzug sehr hinke. Die Prämien seien im Gegensatz zur Kinderbetreuung obligatorisch und die Beträge seien eingegrenzt. Bei der Kinderbetreuung kann es aber eine Mengenausweitung geben bis zum «Geht-nicht-mehr» und dies käme der Gruppe der sehr gut Verdienenden zugute. Die Frage, ob die Rechtsgültigkeit offensichtlich sei, nahm in der Diskussion viel Platz ein. Die Direktion vertrat die Meinung, dass die offensichtliche Rechtsgültigkeit kein exakter Begriff sei. Aufgrund der Rechtsprechung und des Steuerharmonisierungsgesetzes könne man hier aber für eine Offensichtlichkeit plädieren.

Im Bezug auf die Frage, ob die Rechtsungültigkeit offensichtlich sei oder nicht, brachte ein Kommissionmitglied die Praxis des Kantons Uri ein, der bis 2024 ebenfalls einen solchen unbegrenzten Steuerabzug der Kinderdrittbetreuung kannte. Dieser sei auch vom Bundesrat in Botschaften verschiedentlich aufgegriffen worden, dabei aber nie in rechtlicher Hinsicht als problematisch eingestuft worden. Begrenzt wurde er 2024, weil das politisch gewollt war. Die Vertreter des Rechtsdiensts erklärten, dass die Regelung im Kanton Uri von 2009 bis 2024 Bestand hatte und der Bund erst 2011 eine Obergrenze festgelegt hatte. Die Urner Praxis sei nie gerichtlich überprüft worden sei und könne daher auch keinen verlässlichen Hinweis auf die (fehlende) Bundesrechtskonformität der vorliegenden Initiative liefern. Allein aus der langjährigen Anwendung könne nicht auf die Rechtmäßigkeit geschlossen werden. Aktuell würden alle Kantone eine Obergrenze für den Abzug von Kinderbetreuungskosten vorsehen. Der Vertreter des Regierungsrats erklärte, dass bei fehlenden Rechtsfällen häufig das Problem sei, dass ohne Kläger kein Richter urteilen könne.

Ein Kommissionmitglied fand, wenn man es auf die Spitze treibe, könnten wahrscheinlich fantastische Abzüge zusammenkommen. Das sei nur in Einzelfällen möglich, aber die Gesetzesbestimmungen seien nicht da, um Einzelfälle zu privilegieren. Der Vertreter des Regierungsrats argumentierte, dass es stossend wäre, wenn jeder beliebige Betrag unter dem Thema Abzug geltend gemacht werden könnte. Es müsse auf irgendeine Art und Weise eine Grenze gezogen werden, was abgezogen werden kann und was nicht – es stelle sich die Frage, was noch politisch gewollt und vertretbar sei.

Die Vertreter des Initiativkomitees erklärten, dass der Landrat auch die Möglichkeit hätte, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten – und das Komitee könnte die Initiative daraufhin zurückziehen. In der Kommission hingegen fand dieser Vorschlag keine Mehrheit. Ein Kommissionmitglied argu-

mentiert, dass es nicht Aufgabe der Kommission sei, Initiativen rechtsgültig zu erklären, um den politischen Weg für einen Gegenvorschlag zu ebnen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 9:2 Stimmen und 1 Enthaltung, die Initiative als rechtsungültig zu erklären.

04.02.2026 / tvr

Justiz- und Sicherheitskommission

Dominique Erhart, Präsident